

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

WE Lembruch Weichen 67W15, 67W16 und 67W17; Str. 2200
Vergabevorgang: 2026082493

Projekt G.016220864

Weichenerneuerung Bahnhof Lembruch Weichen 67W15, 67W16 und 67W17

DB InfraGO AG

Region Nord

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-N-P 322)

Theodor-Heuss-Allee 10 b

28215 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	12
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	12
0.1.6	bleibt frei.....	12
0.1.7	bleibt frei.....	12
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	12
0.1.9	Baugrund.....	13
0.1.10	Bleibt frei	14
0.1.11	Bleibt frei	14
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	14
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	14
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	14
0.1.15	bleibt frei.....	14
0.1.16	bleibt frei.....	14
0.1.17	Hindernisse.....	15
0.1.18	Kampfmittel.....	15
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	15
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	15
0.1.19	Baustellenverordnung.....	15
0.1.20	Auflagen Dritter.....	15
0.1.21	bleibt frei.....	15
0.1.22	Vorarbeiten des AG	16
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	16
0.2	Angaben zur Ausführung.....	17
0.2.1	Bauablauf	17
0.2.2	Erschwernisse	18
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	18
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	18

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	18
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	19
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	19
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	19
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	19
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	19
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	19
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	20
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	20
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	21
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	21
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	22
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	22
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	23
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	24
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	25
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	25
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	26
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	26
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	27
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	28
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	28
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	29
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	29
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	30
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	31
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	31
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	32
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	33
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	34
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	34
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	35

0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	36
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	36
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	38
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	38
0.2.20	bleibt frei.....	39
0.2.21	bleibt frei.....	39
0.2.22	bleibt frei.....	39
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	39
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	41
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	42
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	43
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	43
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	43
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	43
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	43
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	44
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	44
0.2.32.1	Absteckung.....	44
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	44
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	44
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	45
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	45
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	46
0.4.1	Nebenleistungen.....	46
0.4.2	Besondere Leistungen.....	46
0.5	Technische Bearbeitung.....	46
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	46
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	46
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	46

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	<p>Weichenerneuerung der Weichen 67W15, 67W16 und 67W17; (Str. 2200): Gleiserneuerung (konventionell): 135 m Bettungserneuerung (konventionell): 291 m</p> <p>Erneuerung EW 500 mit vBE: 3 Stück</p> <p>Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten</p>

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bahnhof Lembruch (Nordkopf) Weichen 67W15, 67W16 und 67W17

Im Bahnhof Lembruch (Nordkopf) werden die Weichen 67W15, 67W16 und 67W17 erneuert.

Die **Weichen 67W16 und 67W17** liegen in den durchgehenden Hauptgleisen 1 und 2 und bilden eine Überleitverbindung der Strecke 2200. Die Weichen werden im Stammgleis mit 200 km/ h befahren.

Die **Weiche 67W15** liegt im durchgehenden Hauptgleis 1 und führt in das Überholungsgleis 6. Die Weiche wird im Stammgleis mit 200 km/ h befahren.

Daraus ergeben sich folgende Weichenumbauabschnitte auf der Strecke 2200:

Richtung Osnabrück - Bremen (Gl. 2):

von km 161,012⁵⁴ bis km 161,124⁵⁰ = 111,96 m (W 67W17);

Richtung Bremen - Osnabrück (Gl. 1):

von km 161,080⁸⁷ bis km 160,901⁹⁵ = 178,92 m (W 67W15 + 67W16);

Strecke Wanne Eickel - Bremen (2200)

Bundesland: Niedersachsen

Stadt/Landkreis: Stadt Diepholz

Lage im Netz:

Strecke: 2200; Wanne Eickel - Bremen

von bis

von km bis km

Bahnhof: Lembruch

von bis

von km 160,850 bis km 161,150

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / im Einschnitt / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Gewerbegebiet / Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet etc.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die BÜ, sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße

Zufahrten über Land-, Kreisstraße, Feldweg möglich mit Last einschränkung (7,5 t) auf den Wegen von C bis D, nur an den Bahnübergängen zu erreichen, nur in Sperrpausen über das Nachbargleis, usw.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Darüber hinaus ist eine Eingleisstelle für Belange eines Zweiwege-Oberleitungsmontagefahrzeugs des AN OL herzustellen.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

Folgende Gleise, welche in der Anlage Baubetriebliche Angaben genannt sind, stehen dem BauAN nicht für Abstellungen zur Verfügung, sondern sind explizit nur für die Materialgestaltung vorgesehen.

- Bf Hörne, Logistik: Gleise 9 bis 12
- Bf Hasbergen, Logistik: Gleise 7 bis 11

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m (*bei PLV- und TE-Maßnahmen Entfernung anpassen*) von der Gleisachse befinden:

Sonstige Behinderungen im Bahnhof Lembruch

- **Im gesamten Baufeld liegt ein Linienleiter, dieser wird vom AG aus- und wieder eingebaut.**
- **Niedrigstehende Lichtsperrsignale** im Baufeld, sowohl im Mittelbankett als auch feldseitig, sichern.
- **Schottersicherung** an den Weichenantrieben aus Betonfertigteilen aus- und wieder einbauen.
- **Sicherungskappen** und Wanderschutz im Umbaubereich.
- **Kabelkanal** im Baufeld, sowohl im Mittelbankett als auch feldseitig, sichern und ggf. aus- und wieder einbauen.
- **Kuppelschwellen** aus Holz im Bereich der Isolierstöße ausbauen.
- **Kontrollschächte** von Tiefenentwässerungen im Mittelbankett zwischen den Gleisen und in den Weichenbereichen.
- **Erdfüße und Sockel** von stillgelegten Fernmeldemasten aus dem Mittelbankett/ Randwegbereich ausbauen.

Arbeiten an Bahnübergängen

keine

Arbeiten an Brücken, Durchlässen und Bahnsteigen

SBR (Wagenfeder Straße, L 345) im km 161,060

Keine Behinderung

EBR (Grauweide) im km 161,093

Die Brücke aus genieteten Stahlblech und durchgängigem Schotterbett hat eine Länge von 16,00 m.

Der Stirnbalken aus Stahl liegt 1,50 m aus Gleisachse des umzubauenden Gleises
Die Zungenvorrichtung mit Antrieb und Übertragungsgestänge im Mittelbankett Weiche 76W17 liegt auf dem Überbau.

Die Brücke wird werden in derselben Sperrpause mit den Weichen in offener Bauweise erneuert. Der Ausbau des Oberbaus und Altschotters auf dem vorhandenen Brückenbauwerk erfolgt durch die Brückenbaustelle. Der Einbau des Oberbaus in der Richtung 2 (Diepholz – Lembruch), einschl. Einbau Grundsotter in beiden Streckengleisen erfolgt durch die Brückenbaustelle.

Teil dieser Ausschreibung ist das Einlegen der neuen Zungenvorrichtung und der Umbau vom Weichenanschluss vor der Zungenvorrichtung, einschl. Stopfen- und Schweißarbeiten mit den Brückenbereichen.

- Der Umbaubereich steht für die Oberbauarbeiten (Weichenerneuerungen) ab Mi. 05.05.2027 ab 07.00 Uhr zur Verfügung. Die Brückenarbeiten erfolgen von einer separaten Baustellenstraße nördlich der zu erneuernden Brücke.

- 11.05.2027: Stopfen der Richtung 2 (Gleis Diepholz – Lembruch) und Einbau der Zungenvorrichtung mit dem dazugehörigen Weichenanschluss in der Richtung 1 (Gleis Lembruch – Diepholz)
- 12.05.2027: Stopfen der Richtung 1 (Gleis Lembruch – Diepholz)
- Schweißarbeiten in den Nächten 11./12.05. und 12./13.05.2027
- Inbetriebnahme der Weichen durch die Fachdienste 13./14.05.2027.
- Zwischen Lembruch und Diepholz sind keine schienengebundenen Logistikfahrten möglich

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Zum Zeitpunkt der Erstellung Ausschreibung lagen noch keine Erkenntnisse zu Kabel und Leitungen Dritter vor. Das Ergebnis der Abfrage des AG wird dem AN spätestens zur T12-Besprechung mitgeteilt.

Kabelmerksteinstandorte sind vor dem Ausbau örtlich zu sichern und in richtiger Ausrichtung wieder einzubauen. Die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Kabel und Leitungen sind mit der Bauüberwachung der DB AG zu erkunden. Kabellagepläne müssen eingesehen werden.

Überwiegend sind neben bzw. zwischen den umzubauenden Gleisen / Weichen Kabelkanäle vorhanden. Diese sind während der gesamten Bauzeit zu schützen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	M230
Streckenklasse	D4 22,5 to/ 8 to/m
Streckenbelastung	>30.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	22,5 to/ 8 to/m auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	vzg= 200 Km/h
Nachbargleis	vzg= 200 Km/h

Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Regelrichtungsgleis 2 der Strecke 2200 beträgt im umzubauenden Bereich gem. VzG:

Von km 140,2 bis km 169,0 -> 200 km/h

Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Gegenrichtungsgleis 1 der Strecke 2200 beträgt im umzubauenden Bereich gem. VzG:

Von km 169,1 bis km 140,2 -> 200 km/h

Die genauen Trassierungsparameter sind dem gültigen Trassierungsentwurf / Gleisvermarktungsplan zu entnehmen. Dieser wird bei Auftragsvergabe an den AN übergeben.

Kilometersprung:

keine

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: gerade

Größte Überhöhung: 0 mm

Größte Längsneigung: $\leq 0,054 \text{ ‰}$

Gleisabstände:

Bahnhof Lembruch:

Gleisabstand zwischen den Gleisen 1 und 2 beträgt 4,50 m

Gleisabstand zwischen den Gleisen 1 und 6 beträgt 4,50 m.

Gleisabstand zwischen den Gleisen 2 und 3 beträgt 4,50 m.

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Bahnhof Lembruch:

Abschnitt	vorhanden	einzubauen	Liefertermin
W 67W15	EW 60-500-1:12 r B	EW 60-500-1:12 r B VS So WITEC	geliefert
W 67W16	EW 60-500-1:12 r B	EW 60-500-1:12 r B VS So WITEC	geliefert
W 67W17	EW 60-500-1:12 r B	EW 60-500-1:12 r B VS So WITEC	geliefert

Die Weichenstoffe lagern im Bahnhof Diepholz auf der Freifläche am Gleis 7 und sind, einschl. der LST Stoffe, straßengebunden nach Lembruch umzulagern.

Vor/ hinter Weichen mit Betonunterschwellung werden, in den mit 200 km/h befahrenden Weichen, auf einer Länge von 15,00 m (25 Schwellen) zu jeder Seite Betonschwellen der Bauart B 07 W 60 1000 So eingebaut. Die Schwellenteilung im der B 07 W 60 1000 So Schwellen beträgt 1667 Schwellen/ km.

Daraus ergeben sich folgende Umbaulängen mit B 07 W 60 1000 So Schwellen:

WE Weiche 67W15, Bf Lembruch	1 x 25 Stück
WE Weiche 67W16, Bf Lembruch	1 x 25 Stück
WE Weiche 67W17, Bf Lembruch	2 x 25 Stück

Vor/ hinter Weichen mit Betonunterschwellung ohne anschließenden Gleisschwellen mit elastischer Lagerung werden, in den mit 200 km/h befahrenden Weichen, auf einer Länge von 15,00 m (25 Schwellen) zu jeder Seite Betonschwellen der Bauart B 70 W 60 So eingebaut. Die Schwellenteilung im der B 70 W 60 So Schwellen beträgt 1667 Schwellen/ km.

Daraus ergeben sich folgende Umbaulängen mit B 70 W 60 So Schwellen:

WE Weiche 67W15, Bf Lembruch	1 x 25 Stück
WE Weiche 67W16, Bf Lembruch	1 x 25 Stück
WE Weiche 67W17, Bf Lembruch	2 x 25 Stück

Weichenanschlüsse:

Entsprechend den beigefügten Übersichtsskizzen.

Auf dem Endteil (Langschwellen) der Weichen werden E2-40 - Schienen eingebaut. Bei diesen Schienen ist die Schienenneigung von 1:40 in das Laufprofil eingearbeitet. Auf einen korrekten Einbau ist zu achten. Die Fahrschienen des Gleises beginnen somit nicht am Weichenende, sondern hinter dem Langschwellenteil.

Die Weichen werden in der neuen Konstruktion mit W-Befestigung und Verschlusschwelle geliefert. Die aktuellen Konstruktionszeichnungen sind bei der Weichenmontage und dem - Einbau zu beachten (wie Zw unter der Backenschiene, etc.).

Die Weichen werden mit Gestängen aus kopfgehärteten Schienen (HT 350) geliefert. Der entsprechende Mehraufwand in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Der Weichenumbau erfolgt mit Schwenkkrane und ausreichender Traverse, sowie vollständiger Bettungserneuerung gem. vom AG genehmigten Bauablaufplan des AN.

Iso-Stöße werden gemäß Schienenteilungsplan wiederhergestellt und als MT verstärkt örtlich hergestellt. Die Einbaustellen werden vom Fachbereich LST des AG an der Schiene angezeichnet.

Die einzubauenden Weichen werden mit WITEC Zungenvorrichtungen ausgerüstet. Die WITEC Zungenvorrichtungen sind in Abhängigkeit der Gradbildung vom AN gem. Technische Mitteilung zum Oberbautechnischen Regelwerk RO 15/2003 (Arbeitsanweisung zum Bearbeiten von Zungenvorrichtungen der Bauart WITEC) nachzubehandeln. Die Notwendigkeit legt

der AG fest. Die Technische Mitteilung zum Oberbautechnischen Regelwerk RO 15/2003 (Arbeitsanweisung zum Bearbeiten von Zungenvorrichtungen der Bauart WITEC) wird Vertragsbestandteil.

Das Neulagenschleifen der Herzstücke der Weichen erfolgt im Zusammenhang mit dem WITEC Schleifen der Zungen.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungs- und Montageflächen:

Die Flächen sind durch den AN anzumieten.

Hinsichtlich der oben genannten Flächen gelten die folgenden Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Der AN hat weitere für das Bereitstellen, Vorhalten und Lagern von Material, Maschinen und Geräten erforderlichen Flächen, Zufahrten und Gleisanlagen entsprechend seiner

Bautechnologie in ausreichender Anzahl in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen, herzurichten, vorzuhalten bis zu 4 Wochen nach Ende der Umbaupause zu räumen. Dem AN obliegt es in jedem Falle selbst, die dafür erforderlichen Abstimmungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen. Lagerflächen müssen für LKW mit einer Gesamtlast von 40 t erreichbar sein.

Auflagen der Verkehrsbehörde sind streng zu beachten. Die gesamte Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtung, von Abstellplätzen für Geräte und Material und allen Zu- und Abfahrten obliegt während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme und Räumung der Baustelleneinrichtung dem AN und ist entsprechende Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat Verunreinigungen von Straßen- und Verkehrsflächen auszuschließen. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

Baustelle und Baustelleneinrichtung sind während der Baumaßnahme in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten, nach Abschluss der Arbeiten zu räumen und dem AG zu übergeben. Gleiches gilt sinngemäß für in Anspruch genommene Flächen Dritter

Die Baustelleneinrichtung einschl. der Zufahrten zur Baustelleneinrichtung und zu den Baubereichen ist Sache des AN. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen der betroffenen Privatleute holt der AN ein. Damit verbundene Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in entsprechende Einheitspreise der Leistungsbeschreibung einzurechnen.

Während der Bauzeit ist ein Bürocontainer für die Bau-, Sicherheitsüberwachung, etc. baustellennah aufzustellen, vorzuhalten, zu unterhalten.

Änderungen der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zum Bieteraufklärungsgespräch sind mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Die Gleisbereiche wurden nicht untersucht.

Abweichend zur Regelung in §3.2.9 des Bauvertrages gilt für den Baugrund mit den Einstufungen in Bodenklassen die VOB/C 2012.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

In dem Bereich der Baumaßnahmen sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Der Umbaubereich liegt im Siedlungsgebiet von Zauneidechsen. Alle Lager-/Zwischenlager-/Baustelleneinrichtungsflächen müssen vor ihrer Nutzung auf den Bestand von schützenswerten Arten untersucht und durch die ökologische Bauüberwachung zur Nutzung freigegeben werden.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 10 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Bleibt frei

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Bleibt frei

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei

Verzicht auf Kampfmitteluntersuchung

Es wurden keine Untersuchungen auf das Vorhandensein von Kampfmittel durchgeführt, da nur Arbeiten am Oberbau ausgeführt werden und die Bettung nach 1945 mindestens einmal vollständig erneuert wurde.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Bleibt frei

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist **kein** Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Es sind vom AN eine ausreichende Kapazität von BSW/ MFS für die Abwicklung der Umbauarbeiten betriebsbereit vorzuhalten. Die Wagenanzahl, sowie die Wagentypen, sind in der Anlage 2.10 mit anzugeben.

Die Umbaumaschinen werden im Baugleis auf- und abgerüstet.

Der Weichenumbau (Ausbau der vorhandenen Weichen und Einbau der neuen Weichen) erfolgt mit Schwenkkran und ausreichender Traverse gem. vom AG genehmigten Bauablaufplan des AN.

Der Bauablauf erfolgt nach dem vom AN vorgelegten und AG genehmigten Bauablaufplan unter Einhaltung der vorgegebenen Sperrpausen.

Arbeitsrichtung der Umbaumaschinen gem. Bauablaufplan:

Gem. Bauablaufplan des AN

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten, wie folgt:

Bei allen Bauabschnitten sind den Fachdiensten jeweils 2 h am Sperrpausenanfang und 3 h je Weiche am Sperrpausenende zur Verfügung zu stellen.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich den oben genannten Zeiten entsprechend.

Nach den 2 h Baufreiheit zu Sperrpausenbeginn arbeiten die Fachdienste in gemeinsamer Abstimmung vor den beginnenden Umbauarbeiten parallel vorweg und richten das Baufeld für die Umbauarbeiten her.

Die Fachdienste beginnen mit den Stopfarbeiten zur Einbaustopfung in gemeinsamer Abstimmung mit ihren Arbeiten bis zum Sperrpausenende (wie Bohren und Anbau der Erden, Einbau der Bü-Schleifen, etc.). Die 3 h je Weiche Achsfreiheit zum Sperrpausenende dienen den Fachdiensten der Wiederinbetriebnahme des Gleises

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Beim Bauablauf sind folgende Einschränkungen durch zeitparallele Arbeiten Dritter zu berücksichtigen:

Der Auf- und Abbau der festen Absperrung in den einzelnen Bauabschnitten erfolgt teilweise innerhalb der jeweiligen Sperrpause der Umbauarbeiten.

Die Arbeiten der einzelnen Gewerke sind untereinander zu koordinieren und abzustimmen.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungsposten.

Die Sicherung im Bereich Montageplatz erfolgt durch den Aufbau „Feste Absperrung“ am NachbarGleis.

Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch den Aufbau „Feste Absperrung“ am Nachbargleis und den Einsatz von Absperrposten am Anfang und Ende der Baustelle.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.2
Asphalt aus Bahnübergängen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	Auftragnehmer	0.2.15.2
Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rück-schnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Verschrottung (der Verkauf) von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl-, NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG. Die genannten Restbaustoffe verbleiben im Eigentum des AGs.

An der Bereitstellungsfläche bzw. Übergabestelle erfolgt die Übernahme dieser ausgebauten Recyclingmaterialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Entsorgung der Baustelle

Die Altschienen sind Schrott aus dem konventionellem Umbaubereich werden auf 6 bis 10 m Längen getrennt und auf dem Lagerplatz des AN zur Entsorgung mit LKW durch den AG zum Verschrotten nach Angaben des AG zu lagern.

Die Altschwellen aus den konventionellen Bereichen werden nach der Demontage der Gleisjoche per LKW durch den AG per LKW einem Aufarbeitungswerk zugeführt.

Der Altschotter, BRM und Bodenaushub sind auf Bahnwagen des AN zu verladen, zum Baustellenlagerplatz zu transportieren, dort abzuladen und zwischenlagern. Die Abfuhr zur Entsorgung erfolgt auf LKW des AG.

Ausgebaute Zwischenlagen sind im Baufeld / Demontageplatz einzusammeln, gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.

Die Entsorgung der ausgebauten Stoffe mit LKW durch den AG erfolgt von den Lagerplätzen des AN.

Passschienen nach Weisung des Netzbezirks gewinnen und zum Lagerplatz des Nb im Bahnhof Diepholz umsetzen.

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
-------------	----------	------------	--------------	-----

nach BAP des AN	Altschienen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	BR-Rückstände	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	Altschwellen (konv.)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	Altbettung (konv.)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	Bodenaushub	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 1.000 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

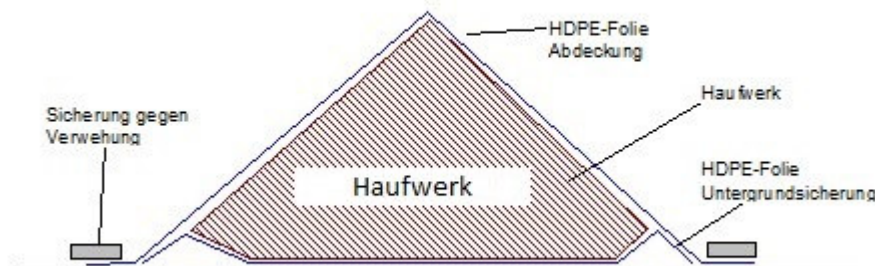
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

02.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzentrat) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Nord, Projekt WE Lembruch
---	--

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV - Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür

zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	170504	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	170508	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	170101	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Ziegel	170102	
Fliesen und Keramik	170103	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 1.000 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

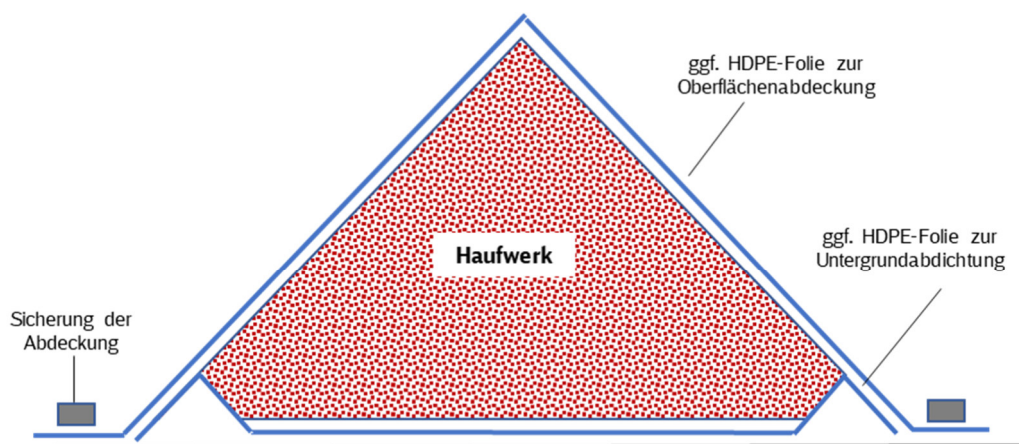
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. GS2 und GS3/ RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage

- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Die einzubauenden Schienen werden in Längen bis 100 m auf öffentliche Wagen vom AG im Bahnhof Hörne bereitgestellt. Das Entladen der Neuschienen, einschl. Gestellung des Ladegerätes, im Baustellenbereich ist Sache des AN. Vom AN sind für die Entladung, Entladegerät, Hilfskräfte, Az-Lok sowie Rangierbegleiter zu stellen. Die Abrechnung erfolgt über die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen für das Entladen der Schienen.

Die Schienen werden am **04.05.2027 zu 06.00 Uhr** geliefert und sind im Rahmen der Vorarbeiten zu entladen. Der Liefertermin und die Abladefristen sind zwingend bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

In den konventionell umzubauenden Bereichen werden die Schwellen vom AG auf öffentlichen Wagen am Tarifpunkt Hörne bereitgestellt. Das Abladen der Schwellen von den Bahnwagen, sowie die sich durch das Bauverfahren des AN ggfs. ergebende Ladevorgänge sind Sache des AN und in die jeweiligen Positionen für den Gleiseinbau einzurechnen.

Der Grund- und Verfüllschotter wird vom AG auf LKW am Lagerplatz des AN bereitgestellt.

Folgende Stoffe lagern auf dem Lagerplatz des Netz Diepholz am Gleis 7 im Bahnhof Diepholz:

W 15, 16 und 17 -> Weichenschwellen, einschl. B07 und Weichengestänge

Die fehlenden Stoffe werden am 04.05.2027 auf Bahnwagen im Bahnhof Osnabrück bereitgestellt.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Tarifpunkt der Maßnahme ist Osnabrück, Hasbergen und Hörne.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Materialliefer- und Abfuhrplan:

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Die Az-Leistungen mit der Baustellenlogistik, einschl. Lok- und Bahnwagenbestellung, für alle Bauleistungen dieses LV's und aller im Bauablaufplan aufgeführten Schienenfahrzeuge / Bahnwagen haben durch den AN zu erfolgen.

Für die Baumaschinen, Materialwagen und Sonstige (Skl, K-Wg für Abraum, etc.) stehen in den Bahnhöfen Osnabrück, Hasbergen und Hörne Gleise begrenzt zur Verfügung. Die Gleisbelegung erfolgt nach Angaben des AN, in Absprache (Zustimmung) mit dem AG. Für die Baustellenlogistik ist durch den AN ein Abstellkonzept und ein Betriebsablaufplan zu erstellen. Die Anmietung zusätzlicher Gleise aus Vermietung (DB Netz an EVU wie z.B. Railion) oder Eigentum der EVU's erfolgt im Rahmen der Erstellung des Logistikkonzeptes durch den AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die Az-Leistungen schließen alle Vor- und Nacharbeiten ein, wie die Entladung bzw. das Umladen von Altbettung, etc. Es gelten die Abstell-, Bereitstellungs- und Abfuhrgleise, die in der Feinabstimmung festgelegt, im Bauablaufplan niedergeschrieben und vom AG genehmigt sind.

Allgemeines:

Liefer- und Abholtermine hat der AN mit dem AG nach Auftragsvergabe abzustimmen und die entsprechende Logistik sowie die örtlichen Rangierarbeiten durchzuführen.

Der AN hat neben den Wagen zum An- und Abtransport der Oberbaumaterialien auch die örtliche Logistik mittels der Az-Lok zu stellen und die zu entladenen Wagen entsprechend den Vorgaben des AG zu rangieren.

Der Transport von den beigestellten Oberbaumaterialien vom Tarifpunkt zur Baustelle ist Sache des AN. Die Transportkosten sind in die EP einzurechnen, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält.

Alle Fracht- und Personalkosten der Bahnwagen und Maschinen hat der AN zu tragen.

Für alle Wagen sind Wageneingänge mit der Wagennummer aufzuschreiben (Wageneingangsliste) und dem AG zu übergeben.

Die Wagenentladung mit Bereitstellung im Übergabebahnhof ist ebenfalls zu dokumentieren (Wagenausgangsliste) und dem AG zu übergeben.

Die Bezeichnung der versandfertigen Bahnwagen im Versandbahnhof zur Abfuhr, sowie die Überwachung des Ablaufs der abfuhrfertigen Bahnwagen/Ganzzüge ist im Rahmen der Baustellenlogistik zu erbringen.

Übergeordnet ist ein Wagenkontrollbuch zu führen.

Anfallende Wagenstandgelder (soweit vom AN vertreten) gehen zu Lasten des AN.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein,

sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Folgende Zeiten wurden zum Eintrag in den Baubetriebsplan angemeldet:

Sperrabschnitte und Sperrzeiten Umbaugleis und Nachbargleise (Auszug aus dem Baubetriebsplan):

Sperrpausen;

WE Lembruch Weiche 67W17, 67W15 und 67W16:

Weichen-/ Bettungserneuerung mit **Sperrung des durchgehenden Hauptgleises 1** im Bahnhof Lembruch, vom ESign. 67F bis zum ESign. 67AA, die Oberleitung über dem umzubauenden Gleis wird vom AG ausgeschaltet:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Weichen-/ Bettungserneuerung mit **Sperrung des durchgehenden Hauptgleises 2** im Bahnhof Lembruch, vom ESign. 67A bis zum ESign. 67FF, die Oberleitung über dem umzubauenden Gleis wird vom AG ausgeschaltet:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Weichen-/ Bettungserneuerung mit **Sperrung des Überholungsgleises 3** im Bahnhof Lembruch, zwischen den Gleisabschlüssen der Schutzweichen, die Oberleitung über dem umzubauenden Gleis wird vom AG ausgeschaltet:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Weichen-/ Bettungserneuerung mit **Sperrung des Überholungsgleises 6** im Bahnhof Lembruch, zwischen den Gleisabschlüssen der Schutzweichen, die Oberleitung über dem umzubauenden Gleis wird vom AG ausgeschaltet:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Ein- und Ausfädelpausen der Umbautechnik:

Alle Arbeitszüge werden in natürlichen Zugpausen über Lembruch der Baustelle zu- bzw. abgeführt. Das Auf- und Abrüsten der Großmaschinen erfolgt im Baugleis.

Vor- und Nacharbeiten:

Vorarbeiten wie Rückschnitt, Messarbeiten, etc., in natürlichen Zugpausen:

Mo. 26.04.2027 bis Mo. 03.05.2027, nur werktäglich (**nicht** Sa. und So.) zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in natürlichen Zugpausen.

Nacharbeiten (z.B. Randwegabdeckung, etc.) Fr. 14.05.2027 bis Fr. 21.05.2027 nur werktäglich (**nicht** Sa. und So.) zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in natürlichen Zugpausen.

Die betriebliche und bauliche Abstimmung der Vor- und Nacharbeiten erfolgt im Rahmen der Feinabstimmung.

Belastungsstopfung:

Die Belastungsstopfung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach dem Gleis- und Weichenumbauten.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen sind zu beachten.

von km 160,1-161,2 **Nachlauf-La 90** im Gl. 2 im Lembruch (Str. 2200)

von Fr. 14.05.2027 von 04.30 Uhr bis Sa. 15.05.2027 um 08.00 Uhr.

von km 160,1-161,2 **Nachlauf-La 90** im Gl. 2 im Lembruch (Str. 2200)

von Sa. 15.05.2027 von 08.00 Uhr bis Mo. 17.05.2027 um 08.00 Uhr.

von km 161,2-160,1 **Nachlauf-La 90** im Gl. 1 im Bf Lembruch (Str. 2200)

von Fr. 14.05.2027 von 04.30 Uhr bis Sa. 15.05.2027 um 08.00 Uhr.

von km 161,2-160,1 **Nachlauf-La 140** im Gl. 1 im Bf Lembruch (Str. 2200)

von Sa. 15.05.2027 von 08.00 Uhr bis Mo. 17.05.2027 um 08.00 Uhr.

Betriebliche Besonderheiten:

keine

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.19 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Folgende Zeiten wurden zum Eintrag in den Baubetriebsplan angemeldet:

Abschaltung Oberleitung (Auszug aus dem Baubetriebsplan):

Sperrpausen für den Ein- und Ausbau der OL- Isolatoren:

Die Bahnhofsgleise Im Bahnhof Lembruch sind mit Oberleitung überspannt.

Freischalten der Oberleitung zur Weichenerneuerung der Weichen 67W15, 67W16 und 67W17, Bf Lembruch:

Die Oberleitung der **Schaltgruppe 1** über den Gleisen 2 und 3 im Bahnhof Lembruch:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Die Oberleitung der **Schaltgruppe 2** über den Gleisen 1 und 6 im Bahnhof Lembruch:

Mo. 03.05.2027 von 23.15 Uhr bis Fr. 14.05.2027 um 04.30 Uhr.

Bei Arbeiten unter eingeschalteter Oberleitung sind die Bagger mittels einer Schlepperde mit der Erdschiene zu verbinden. Der Kran kann unter Umständen auf einem nicht geerdeten Joch stehen. Hier ist für eine Erdung an der provisorischen Längserde zu sorgen.

Die genauen Trennstellen der Oberleitung sind bei der Bauüberwachung vor Ort zu erfragen.

Erdungs- und Schaltarbeiten an der abgeschalteten Oberleitung erfolgen durch den AG.

Trotz Einbau der Bauisolatoren am Baustellenanfang und -ende können Fahrzeuge der Baumaschinenkomplexe im Bereich der eingeschalteten Fahrleitung am Beginn und Ende der Arbeiten zum Stehen kommen. Das ist beim Auf- und Abrüsten der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

Die Betriebserden sich eindeutig zu markieren und gegen Beschädigung zu sichern.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Die Bettungsstärken variieren zwischen 0,30 m bis 0,35 m unter Schwellenunterkante.

Das Quergefälle verläuft feldseitig zum Randweg bzw. zur vorhandenen Entwässerung.

Die Altbettung und Aushubmassen sind im Baugleis vor Kopf auf Bunkersilowagen oder auf Bahnwagen des AN im Nachbargleis zu verladen und zum Baustellenlagerplatz des AN zu transportieren, dort abzuladen, aufzuhalten und zwischenlagern, auf LKW des AG zu verladen und versandfertig zu übergeben. Die Abfuhr der Altbettung/ Bettungsrückstände zum Entsorger des AG erfolgt per LKW.

Die Bettung der Ladegleise ist durch Bettungstücher vor Verunreinigungen zu schützen, dennoch entstandene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

Der Verschmutzungsgrad der Altbettung liegt zwischen 30 % und 50 %.

Allgemein für alle Abschnitte mit vollständiger Bettungserneuerung:

Bahnhof Lembruch, Umbau Weiche 67W17; L = 112 m:

Die Bettung wird vollständig erneuert. Bettung und Boden ausbauen und vor Kopf oder Nachbargleis zu verladen auf Bahnwagen des AN. Grundsotter am Lagerplatz des AN verladen auf Bahnwagen des AN und vor Kopf oder vom Nachbargleis einbauen als Verlegeplanum.

Bahnhof Lembruch, Umbau Weichen 67W15 und 67W16; L = 179 m:

Die Bettung wird vollständig erneuert. Bettung und Boden ausbauen und vor Kopf oder Nachbargleis zu verladen auf Bahnwagen des AN. Grundsotter am Lagerplatz des AN verladen auf Bahnwagen des AN und vor Kopf oder vom Nachbargleis einbauen als Verlegeplanum.

Das Verlegeplanum ist mit lasergesteuerten Grader/Raupe zu erstellen. Das Verlegeplanum ist bei abgebautem Oberbau zu planieren und zu verdichten.

Das Befahren des Erdplanums mit radbetriebenen Baumaschinen und sonstigen Fahrzeugen mit Punktlasten ist verboten!

Die Ablagehöhe des Verlegeplanums nach Verdichtung der Bettung beträgt 40 mm unter der neuen Sollgradienten. Ein Hebe- und Verdichtgang wird in Abschnitten mit Herstellung eines Verlegeplanums nicht gesondert vergütet.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Die Rangierwege müssen vor Baubeginn gemäht und vom Bewuchs befreit werden. Der Rückschnitt geht in das Eigentum des AN über und ist zu entsorgen.

Durch den Umbau beschädigte Rangierwegabschnitte sind im Umbauabschnitt zu profilieren und mit Randwegmaterial (gem. Ril 836) abzudecken.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu

ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-N-I 3

Datenmanagement Region Nord, Lindemannaallee 3, 30173 Hannover

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 29.11.2024 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Schweißaufsicht

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein.

Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03).

Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.